|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0694 |
| Titel | Grundwasserrecht |
| Datum | 09.03.1994 |
| P. | 330–331 |

[*p. 330*] Mit Schreiben vom 27. April 1992 ersuchte die Gemeinde Weiach um Verlängerung der Konzession, dem Grundwasserstrom Stadlerberg-Sanzenberg beim Haggenberg, Gemeinde Weiach, mit den drei Quellfassungen Surgen in den Grundstücken Alt Mel. Parz.-Nrn. 1444 und 1448 (neue Mel. Parz.-Nr. 27.5) sowie Mel. Parz.-Nr. 294.70 insgesamt bis zu 150 l/min Wasser zu entnehmen. Das Wasser soll wie bisher zu Trink- und Brauchzwecken verwendet werden.

Für diese Quellwasserfassungen bestehen noch keine Schutzzonen. Bis Ende 1995 sind der Direktion der öffentlichen Bauten unter Beizug eines geologischen Büros die Schutzzonenakten zur Vorprüfung vorzulegen.

Ausserdem entsprechen die Brunnenstuben nicht mehr den heutigen Anforderungen. Vor der Erstellung von neuen Brunnenstuben sind im Einvernehmen mit einem geologischen Büro die Fassungsstränge zu spülen oder die Quellen neu zu fassen.

Die nach § 12 der Gebührenverordnung (GebührenVO) zum Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) zu bemessenden Gebühren sind nach konstanter Praxis bei erheblichem öffentlichem Interesse um die Hälfte zu ermässigen (§ 4 GebührenVO).

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Gesuches hin sind gemäss Protokoll des Gemeinderates Weiach vom 7. Dezember 1993 keine Einsprachen eingegangen. Die im Sinne der §§ 36 f. und 70 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 erforderliche Konzession kann unter Bedingungen verliehen werden. // [*p. 331*]

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Gemeinde Weiach wird das Recht verliehen, den drei Quellfassungen in den Grundstücken Alt Mel. Parz.-Nrn. 1444 und 1448 (neue Mel. Parz.-Nr. 27.5) sowie Mel. Parz.-Nr. 294.70, Surgen beim Haggenberg, Gemeinde Weiach, insgesamt bis zu 150 l/min Wasser zu entnehmen und als Trink- und Brauchwasser in der Wasserversorgung zu verwenden (GWR m 4 - 5).

Massgebende Unterlagen:

- Übersichtsplan 1 : 25 000 vom 9. Februar 1994

- Situation 1 : 1000 vom 5. August 1993 mit Quellfassungen 1 und 2

- Situation 1 : 1000 vom 5. August 1993 mit Quellfassung 3 Massgebende Bedingungen:

1. Allgemeine Konzessionsbedingungen für Grundwasserrechte vom 4. Januar 1993.

2. Bis Ende 1995 sind der Direktion der öffentlichen Bauten unter Beizug eines geologischen Büros die Schutzzonenakten (Grundwasserschutzzonen und zugehörige Schutzvorschriften) zur Vorprüfung einzureichen.

3. Vor der Erstellung von neuen Brunnenstuben sind im Einvernehmen mit einem geologischen Büro die Fassungsstränge zu spülen oder die Quellen neu zu fassen.

II. Die Verleihung gemäss Dispositiv I erlischt am 31. Dezember 2043, sofern sie nicht auf rechtzeitiges Gesuch hin erneuert wird.

III. Die einmalige Verleihungsgebühr und die jährliche Benützungsgebühr werden, da die Wassernutzung von erheblichem öffentlichem Interesse ist, je auf die Hälfte ermässigt und betragen vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung je Fr. 270 (150 l/min x Fr. 3.60 x 1/2).

Erstere ist zahlbar nach Erhalt der Rechnung (Konto 3015.4112.002, Konzessionen und Patente).

Letztere ist jeweils fällig am 30. Juni, erstmals in diesem Betrag am 30. Juni 1994 (Konto 3015.4340.003, Grundwasserrechtszinse).

IV. Die Verleihung gemäss Dispositiv I und II ist am Grundbuchblatt der Grundstücke Alt Mel. Parz.-Nrn. 1444 und 1448 (neue Mel. Parz.-Nr. 27.5) sowie der Mel. Parz.-Nr. 294.70/Weiach GBl 1043 als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Niederglatt wird eingeladen, diese Anmerkung nach Eintritt der Rechtskraft vorzunehmen und hierüber der Baudirektion (AGW) ein Zeugnis zuzustellen.

V. Die Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Weiach, 8433 Weiach, Robert Bersinger, Chälenstrasse 14, 8433 Weiach, Otto Meier-Brunner, Bergstrasse 1, 8433 Weiach, Hans König-Hiltebrand, Kaiserstuhlstrasse 96, 8175 Windlach-Raat, nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 26, 8172 Niederglatt (gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch), sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]